

„Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Minden“ vom 05.03.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Minden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 28.02.2019 für das Gebiet der Stadt Minden folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an vier Sonntagen des Jahres 2019 in der Zeit von 13:00 –18:00 geöffnet sein und zwar:

- a. am 26.05.2019 anlässlich der Veranstaltung „Minden macht mobil“
- b. am 29.09.2019 anlässlich der Veranstaltung „Offen für Alle: Hopfen & Malz“
- c. am 15.12.2019 anlässlich des Weihnachtsmarktes (3.Adventssonntag)
- d. am 29.12.2019 anlässlich des Weihnachtsmarktes

§ 2

(1) Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche im Gebiet der Mindener Innenstadt liegen.

(2) Die Innenstadt erstreckt sich innerhalb des in der Anlage I markierten Bereiches.

§ 3

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG dürfen die Verkaufsstellen an dem festgeschriebenen Sonntag nur aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten, Anlass geöffnet sein. Sollte daher die Veranstaltung, als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 4

Die Festsetzung von über diese Verordnung hinausgehenden Verkaufsoffenen Sonntagen kann bis zum 31.10. des Vorjahres für das jeweils folgende Jahr angesetzt werden.

§ 5

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 Ladenöffnungsgesetz NRW, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutter-schutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 5 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder gem. § 2 außerhalb des zugelassenen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein Westfalen (LÖG NRW) mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 09.03.2019.

Änderungen:

Verordnung vom	betroffene ten	Vorschrif-	veröffentlicht am	in Kraft ab
----------------	----------------	------------	-------------------	-------------

